## Reichs-Schulkommission.

Nach § 90 der Deutschen Wehrordnung werden die Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

Zur Unterstützung des Reichskanzlers auf diesem Gebiete ist vom Bundesrat die Reichs-Schulkommission eingesetzt; sie hat auf Erfordern des Reichskanzlers Anträge zu begutachten, welche die Erlangung der Berechtigung für Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen der in Rede stehenden Art bezwecken. Sie tritt in der Regel zweimal im Jahre (Mai, Dezember) zur Erledigung der ihr überwiesenen Beratungsgegenstände in

Berlin oder an einem anderen Orte zusammen.

Die Reichs-Schulkommission besteht seit dem 19. Febr. 1875 aus 6 Mitgliedern, von denen 4 ständig, 2 wechselnd sind. Preußen, Bayern, Sachsen (Kgr.) und Württemberg ernennen je ein Mitglied und sind ständig in der Kommission vertreten. Ein fünftes Mitglied wird abwechselnd von Baden, Hessen, Elsafs-Lothringen und Mecklenburg-Schwerin in der angegebenen Reihenfolge, jedesmal auf den Zeitraum von 2 Jahren, ernannt. Die Bestellung eines sechsten Mitgliedes wird abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten, und zwar nach ihrer verfassungsmäßigen Reihenfolge, gleichfalls auf die Dauer von 2 Jahren, bewirkt. Vorsitzender der Kommission ist der Präsident des Kaiserlichen Bundesamts für das Heimatwesen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kelch in Berlin. Die Kommission besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

 Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr.

Köpke in Berlin,

 Prorektor der Technischen Hochschule Geh. Hofrat Prf. Dr. v. Dyck in München.

3. Geheimer Schulrat und vortragender Rat im Ministe-